

BVGer C-2930/2022 vom 25. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2930_2022_d20220525

FR: TAF C-2930/2022 du 25 mai 2022

IT: TAF C-2930/2022 del 25 maggio 2022

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Altersrente (Einspracheentscheid vom 25. Mai 2022)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG, des VwVG [vgl. Art. 37 VGG] sowie des ATSG (Art. 3 Bst. dbis VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie im vorliegenden Fall – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört die Schweizerische Ausgleichskasse (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

C-2930/2022 Seite 5

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 25. Mai 2022. Damit hat die Vorinstanz in Abweisung der Einsprache vom 17. Dezember 2019 ihre Verfügung vom 14. August 2019 bestätigt, wonach der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. September 2019 Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente in der Höhe von Fr. 1'379.- hat. Der Beschwerdeführer beantragt beschwerdeweise die Ausrichtung der Altersrente bereits ab dem 1. Februar 2018. Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz mit vorliegend angefochtenem Einspracheentscheid den Beginn des Altersrentenanspruchs zu Recht auf den 1. September 2019 festgesetzt hat, anstatt, wie vom Beschwerdeführer verlangt, auf den 1. Februar 2018.

E. 3.1

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 25. Mai 2022) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verän- dert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsver- fügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze mass- gebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechts- folgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 25. Mai 2022 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten wa- ren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungs- ansprüche von Belang sind.

E. 3.3.1

Am 8. Juli 1962 schlossen die Föderative Volksrepublik Jugoslawien und die Schweiz ein Abkommen über die Sozialversicherung (gültig ab dem 1. März 1964; SR 0.831.109.818.1). Nach der Auflösung der Föderativen Volksrepublik wurde die Geltung dieses Sozialversicherungsabkommens für die Nachfolgestaaten mit Notenwechseln geregelt, bevor eigene Ab- kommen das alte Sozialversicherungsabkommen in einigen derselben ab- lösten (BGE 139 V 263 E. 5.4). Nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 beschloss der Bundesrat, das bisherige Ab- kommen mit Serbien im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht

C-2930/2022 Seite 6 mehr anzuwenden, was das Bundesgericht als rechtmässiges Vorgehen erkannte (BGE 139 V 263 E. 6.4). Art. 25 Abs. 2 jenes Abkommens sah in diesem Zusammenhang namentlich vor, dass bei einer Kündigung des Ab- kommens die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte beibe- halten bleiben. Diese Bestimmung gilt analog für die vorliegende Nichtwei- terführung des Abkommens im Verhältnis zur damals neu unabhängigen Republik Kosovo und hatte zur Folge, dass laufende Renten auch nach dem 1. April 2010 weiterhin ausbezahlt wurden (vgl. BGE 139 V 335 E. 6.2).

E. 3.3.2

Der Besitzstand wahrt im Sinne einer Maximalgarantie die laufende Rente (vgl. BGE 139 V 335 E. 6.1), und dies auch lediglich in dem Umfang, in dem ein Anspruch bis zur Nichtweiterführung des Sozialversicherungs- abkommens mit Ex-Jugoslawien per 1. April 2010 entstanden war (vgl. Ur- teil des BVGer C-7247/2016 vom 4. September 2018 E. 3.5; massgeblicher Anknüpfungspunkt ist die Entstehung des Rentenanspruchs, nicht der Zeit- punkt des Verfügungserlasses, vgl. Urteil des BGer 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2 mit Verweis). Eine allfällige Rentenerhöhung wird daher nicht von der Besitzstandsgarantie erfasst. Die Verwaltung kann da- gegen jederzeit – trotz bestehender Besitzstandsgarantie – eine Revision von Amtes wegen durchführen und die laufende Rente auch aufgrund einer nach dem 1. April 2010 eingetretenen invaliditätsgradsenkenden tatsäch- lichen Veränderung reduzieren oder aufheben (BGE 109 V 129; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer C-7247/2016 vom 4. September 2018 E. 3.4 f.).

E. 3.4

Ein neues Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1; nachfolgend: Abkommen) ist am 1. September 2019 in Kraft getreten. Dieses Abkommen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a insbesondere auf das IVG und AHVG anwendbar und gilt gemäss Art. 3 Bst. a insbesondere für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind oder waren, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen. Nach Art. 4 Abs. 1 sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren jeweiligen Rechten und Pflichten einander gleichgestellt. Die in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen, welche Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Rechtsvorschriften beanspruchen können, erhalte diese, von vorliegend nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaats wohnen (Art. 5 Abs. 1). Das Abkommen begründet gemäss dessen Übergangsbestimmungen jedoch keine Leistungsansprüche für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten (Art. 35 Abs. 1 des Abkommens).

E. 4.1

Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG).

E. 4.2

Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten haben Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 18 Abs. 1 AHVG). Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AHVG). Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AHVG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen kosovarischer Staatsangehöriger (vgl. SAK-act. 48 S. 3; act. 6 S. 2). Er hat weder im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch im Verwaltungsverfahren geltend gemacht, über eine weitere Staatsangehörigkeit zu verfügen. Eine solche ist auch nicht aus den Akten ersichtlich.

E. 5.2

Weiter ist vorliegend unbestritten, dass der Beschwerdeführer, wie angekündigt, seinen Wohnsitz per 1. Februar 2018 definitiv von der Schweiz in den Kosovo verlegt hat, und zwar an die Adresse seiner Ehefrau. Auf diesen Zeitpunkt hin hat er sich offiziell in seiner Wohnsitzgemeinde entsprechend abgemeldet (vgl. Sachverhalt B.a; vgl. auch Eintrag im ZEMIS/SYMIC, SAK-act. 30). Am 31. Januar 2018 hatte er sich ein letztes Mal von seiner langjährigen Wohnadresse in der Schweiz an die Vorinstanz gewandt und sie daran erinnert, dass er aufgrund seines definitiven Wegzugs die AHV-Rente künftig im Kosovo erhalten möchte, auf dem bereits mitgeteilten Konto bei einer kosovarischen Bank; er bat

um Bestätigung dieses Schreibens sowie um Bestätigung der entsprechenden künftigen Auszahlung (vgl. SAK-act. 18 i.V.m. SAK-act. 15. S. 8 und SAK-act. 16 S. 3 f. [Antrag an die Vorinstanz vom 17. November 2017 um

C-2930/2022 Seite 8 Rentenüberweisung auf das Bankkonto einer Bank in (...) mit Beginn Februar 2018]). Dass der Beschwerdeführer seine Pläne geändert hätte, machte er im Übrigen weder damals noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend. Es finden sich auch keine entsprechenden Hinweise in den Akten. Vielmehr ergibt sich auch aus den aktenkundigen Lebensbescheinigungen, dass der Beschwerdeführer mit Erreichen des 65. Lebensjahres seinen Lebensmittelpunkt effektiv wie geplant und angekündigt definitiv in den Kosovo verlegt hat, wo auch seine Ehefrau wohnt (vgl. die jeweils nach einem Jahr für die Rentenweitergewährung einzureichenden Lebensbescheinigungen vom 22. März 2019 und 11. März 2020 an die SAK, SAK-act. 26 S. 1 und 37 S. 1 resp. 48 S. 1). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben vom 26. Februar 2018 an die SAK (SAK-act. 19), mit welchem der Beschwerdeführer den Erhalt der ersten Rente im Kosovo bestätigt hat. Darin stellt er die Frage, warum er nicht eine Altersrente von Fr. 1'368.- erhalte (sondern nur einen monatlichen Rentenbetrag in der bisherigen Höhe). Auch wenn er in diesem nicht unterzeichneten Schreiben anfügte, dass er angesichts dieser Umstände sein "definitives Verlassen" der Schweiz nun überdenken werde, macht er weder geltend noch ist aktenkundig, dass er in der Folge seinen Wohnsitz wieder in die Schweiz zurückverlegt hat. Im Übrigen war ihm bereits vor dem definitiven Verlassen der Schweiz bekannt gewesen, dass er bei einem Wohnsitzwechsel in den Kosovo per 1. Februar 2018 aufgrund des nicht mehr anwendbaren Sozialversicherungsabkommens lediglich seine bisherige Rente im bisherigen Umfang weiter erhalten würde. Der Beschwerdeführer war bereits mit Schreiben vom 14. November 2017 von der SAK unmissverständlich und detailliert darauf hingewiesen worden (vgl. SAK-act. 2 und 16 S. 5 f.). In voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage hatte der Beschwerdeführer daraufhin am 17. November 2017 das Antragsformular um Überweisung der Rente mit Beginn Februar 2018 in den Kosovo bei der Vorinstanz eingereicht (SAK-act. 16 S. 3 f.).

E. 5.3

Aufgrund des Dargelegten konnte per 1. Februar 2018 kein AHV- Rentenanspruch entstehen. Mangels eines vorliegend anwendbaren Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Kosovo galt der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. April 2010 bis zum 31. August 2019 als Nichtvertragsausländer (vgl. Urteil des BGER 9C_202/2017 vom 2. Mai 2017 E. 2). Da er per Ende Januar 2018 die Schweiz definitiv verlassen hat und ab dem 1. Februar 2018 unbestritten die kumulativen Erfordernisse des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AHVG (vgl. oben E. 4.2) nicht

C-2930/2022 Seite 9 mehr erfüllt hat, konnte er bis zum 31. August 2019 lediglich den Besitz- stand des vor dem 1. April 2010 entstandenen IV-Rentenanspruchs wahren, d.h. eine IV-Rente in der bisherigen Höhe weiter beziehen. Mangels Inkrafttretens eines neuen Abkommens mit dem Kosovo konnte bis zum 31. August 2019 aus den genannten Gründen offensichtlich kein Anspruch auf eine AHV-Altersrente entstehen, dies unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer, abgesehen vom Erfordernis des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz, die übrigen Voraussetzungen per 1. Februar 2018 erfüllt hat. Daran, dass für die Zeit vor dem 1. September 2019 kein AHV-Rentenanspruch entstehen konnte, hat sich auch mit Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Juni 2018 nichts

geändert, denn das neue Abkommen begründet gemäss dessen Übergangsbestimmungen keine Leistungsansprüche für den Zeitraum vor seinem Inkrafttreten (Art. 35 Abs. 1 des Abkommens [Übergangsbestimmungen]). Ein Anspruchsbeginn für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens, wie ihn der Beschwerdeführer vorliegend bereits ab dem 1. Februar 2018 verlangt, ist vorliegend somit offensichtlich ausgeschlossen. Entsprechend entstand der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Altersrente aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage erst mit Inkrafttreten des neuen Abkommens per 1. September 2019. Damit hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. August 2019, welche sie mit vorliegend angefochtenem Einspracheentscheid bestätigt hat, offensichtlich in Einklang mit dem geltenden Recht (erst) ab dem 1. September 2019 eine Altersrente zugesprochen. Daraus, dass die Vorinstanz in ihrer Mitteilung vom 31. Januar 2018 an den Beschwerdeführer anlässlich von dessen Wohnsitzverlegung in den Kosovo die ihm weiter ausgerichtete Rente in der bisherigen monatlichen Höhe (Fr. 466.-) fälschlicherweise als AHV-Rente statt als IV-Rente bezeichnet hat, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Vorinstanz hatte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. November 2017 klar und verständlich mitgeteilt, dass er aufgrund des angekündigten Wohnsitzwechsels ab 1. Februar 2018 weiterhin Anspruch auf die halbe IV-Rente in der Höhe von gegenwärtig Fr. 466.- habe und neue Leistungen nur noch an in der Schweiz wohnhafte kosovarische Staatsangehörige zugesprochen beziehungsweise ausbezahlt würden (SAK-act. 2).

E. 6

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht primär die vorgetragene Rüge prüft und nicht gehalten ist, den angefochtenen Einspracheentscheid auf alle erdenklichen Rechtsfehler hin zu untersuchen (vgl. Urteile des BVGer C-2656/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.2 und C-5053/2013 vom 17. August 2015 E. 4.2 je mit Hinweis).

C-2930/2022 Seite 10 Vorliegend hat der Beschwerdeführer insbesondere die Höhe der ihm mit Verfügung vom 14. August 2019 zugesprochenen Altersrente nicht in Frage gestellt. Die im Einspracheentscheid dargestellten Berechnungsgrundlagen der Altersrente sind aufgrund einer summarischen Prüfung nicht zu beanstanden.

E. 7

Gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG kann, falls die Vorprüfung vor oder sich nach einem Schriftenwechsel ergibt, dass die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, ein Einzelrichter mit summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abweisung erkennen (vgl. z. B. Urteil des BVGer C-3682/2016 vom 18. März 2019 E. 14.1). Wie die obenstehenden Ausführungen aufgezeigt haben, hat die Vorinstanz mit Verfügung vom 14. August 2019 den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine bereits vor dem 1. September 2019 entstandene AHV-Rente offensichtlich zu Recht verneint. Der diese Verfügung bestätigende Einspracheentscheid vom 25. Mai 2022 ist nicht zu beanstanden. Die vorliegende Beschwerde vom 28. Juni 2022 erweist sich damit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i. V. m. Art. 85bis AHVG).

E. 8

8.1. Bei Streitigkeiten über Leistungen im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist das Verfahren für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.1

Bei Streitigkeiten über Leistungen im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist das Verfahren für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.2

Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen)

C-2930/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.